



Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 24.03.2026, 10:30 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Hamborn, Blatt 12344,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Hamborn, Flur 045, Flurstück 602, Gebäude- und Freifläche, Marienstr. 44, Größe: 139 m²

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Hamborn, Flur 045, Flurstück 612, Gebäude- und Freifläche, Marienstraße, Größe: 22 m²

BV lfd. Nr. 5

1/4 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hamborn, Flur 045, Flurstück 608, Gebäude- und Freifläche, Marienstraße, Größe: 20 m²

BV lfd. Nr. 6

1/7 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hamborn, Flur 045, Flurstück 607, Gebäude- und Freifläche, Marienstr. , Größe: 140 m²

lfd. Nr. 3 BV/zu 1 tlw., 2 tlw., 5 tlw., 6 tlw., Grunddienstbarkeit an den Grundstücken von Hamborn Kartenbl. 45 Parz. 117/6, eingetragen im Grundbuch von Hamborn Blatt 2930 Abt. II Nr. 1; lfd. Nr. 4 BV/zu 1 tlw., 2 tlw., 5 tlw., 6 tlw. Wegerecht an dem Grundstück Hamborn Nord Flur 45, Flurstück 294 (H-2930)

versteigert werden.

Bei dem Wertermittlungsobjekt handelt es sich um ein mit einem zweigeschossigen Reihenmittelhaus bebautes Grundstück an der Marienstraße im Ortsteil Marxloh des Stadtbezirks Hamborn der Stadt Duisburg.

Das Gebäude wurde im Jahr 2006 fertiggestellt.

Zusätzlich sind ein Pkw-Stellplatz in unmittelbarer Nähe des Hausgrundstücks sowie Miteigentumsanteile an einer Freifläche und einer Zuwegung Gegenstand des Eigentums.

Das Objekt befindet sich weitestgehend in einem baujahrtypischen Zustand.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.11.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

317.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.